

Ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung ein sinnvolles Instrument?

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Zuverlässigkeitsüberprüfungen haben seit der Einführung im Bereich des Polizeivollzugsdienstes sowie der Richterschaft im Land Bremen jeweils jährlich stattgefunden?
2. Bei wie vielen Überprüfungen wurden Beanstandungen festgestellt und wie wurde mit diesen umgegangen?
3. Inwieweit erachtet der Bremer Senat die Zuverlässigkeitsüberprüfung als ein sinnvolles und notwendiges Instrument bei der Einstellung von Polizeivollzugsbeamten und Richtern im Land Bremen?

Zu Frage 1:

Mit Änderung des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung vom 08.12.2020 wurde die Zuverlässigkeitsüberprüfung eingeführt, seitdem hat sie für alle Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Polizeivollzugsdienst ab dem Einstellungsjahrgang 2021 stattgefunden. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wurde zu den jeweiligen Einstellungsterminen 01.04. und 01.10. eines Jahres durchgeführt.

Im Einzelnen:

In 2021 wurden insgesamt 330 Personen überprüft.

In 2022 wurden insgesamt 277 Personen überprüft.

In 2023 wurden insgesamt 269 Personen überprüft.

In 2024 wurden insgesamt 275 Personen überprüft.

Insgesamt wurden bisher 1.151 Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Polizeivollzugsdienst seit Einführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung überprüft.

Die Prüfung der Verfassungstreue von Richterinnen und Richtern sowie von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ist zum 01.06.2023 eingeführt worden (§ 11 Bremisches Richterergesetz - BremRiG). Für die Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Wahl für eine Einstellung in den Richterdienst einbezogen wurden, sind Überprüfungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BremRiG durchgeführt worden. In der Arbeitsgerichtsbarkeit sind die neu berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 BremRiG überprüft worden.

Zu Frage 2:

Aufgrund der im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erlangten Erkenntnisse wurden 12 Bewerberinnen und Bewerber nicht eingestellt; eine weitere Person wurde nach der Einstellung entlassen.

Bei der Richterschaft haben sich bislang in keinem Fall Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben.

Zu Frage 3:

Gerade auch in Anbetracht des „Lagebericht Rechtsextremismus in Sicherheitsbehörden“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom Juli 2024 erachtet der Senat entsprechende Zuverlässigkeitsprüfungen für unbedingt erforderlich.

Es ist zu gewährleisten, dass für den Polizeivollzugsdienst und die Justiz in der Freien Hansestadt Bremen ausschließlich Personen tätig werden und sind, die sich vollumfänglich mit den Grundwerten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

identifizieren und für diese Werte einstehen. Das Instrument der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird daher vom Senat als sinnvoll und notwendig erachtet.

Inwieweit die stufige Zuverlässigkeitsprüfung bei Richtern ein effektives Instrument darstellt oder ob Nachschärfungen erforderlich sein könnten, lässt sich noch nicht feststellen.